

Österreichische Diabetikervereinigung
Bundесvorstand + Bundesservicezentrale
A 5020 Salzburg, Moosstr. 18
Tel.: 0662-82 77 22, Fax: 0662-82 92 22
E-Mail: oadv.office@aon.at
Internet: www.diabetes.or.at
ZVR-Nr. 237137068



Die Ö D V informiert

Erhöhte Familienbeihilfe - Neuregelung ab 2003

Erhöhte Familienbeihilfe wird gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50% bzw. einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung. Kinder und Jugendliche mit Diabetes mellitus Typ 1 haben bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe.

Antrag an das Finanzamt: Der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe wird mittels **Antragsformular Beih 3** (liegt beim Finanzamt auf und steht im Internet zur Verfügung) an das Finanzamt gestellt. Zuständig ist das Finanzamt der Eltern bzw. des Elternteils bei dem das Kind überwiegend lebt.

Rückwirkend ist die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe im Höchstmaß von 5 Jahren ab Antragstellung möglich. Die erhöhte Familienbeihilfe wird als Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe gewährt. Sie steht solange zu, als die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird.

NEU ist, dass die Feststellung der Behinderung ab 01. 01. 2003 durch das Bundessozialamt erfolgt und nicht mehr wie bisher durch den Amtsarzt oder das Krankenhaus. Nach Antragstellung beim Finanzamt erfolgt Einladung zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch den ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes. Hierzu sind **sämtliche Behandlungsunterlagen in Kopie** mitzubringen. Das Bundessozialamt erstellt sodann die Bescheinigung für das zuständige Finanzamt. (siehe dazu auch Hinweis „Behinderten-Pass“ in ÖDV-Homepage unter www.diabetes.or.at)

Jänner 2006